



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6894/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Berufstitel“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs weise ich darauf hin, dass – wie in der Anfrage selbst ausgeführt – gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. b B-VG die Verleihung von Berufstiteln durch den Bundespräsidenten erfolgt und die Fragen nach der Verleihung daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz bilden. Die Fragen beantworte ich daher im Sinne der Anfrage abgestellt auf Vorschläge zur Verleihung von Berufstiteln.

Zu 1:

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz-Zentralleitung wurde seit Anfang des Jahres 2013 der Berufstitel „Regierungsrat“ an einen Mitarbeiter verliehen.

Im Bereich des Obersten Gerichtshofs, der Generalprokuratur, der Oberlandesgerichte, Oberstaatsanwaltschaften und der (vormaligen) Vollzugsdirektion erfolgten die nachstehenden Verleihungen von Berufstiteln.

Jahr	Hofrätin/Hofrat	Regierungsrätin/Regierungsrat	Kanzleirätin/Kanzleirat
2013	13	17	2
2014	9	33	0
bis 11/2015	14	24	0

Im Jahr 2013 wurden ferner im Bereich des Obersten Gerichtshofs sowie im Jahr 2014 im Bereich des Obersten Gerichtshofs und der Generalprokuratur jeweils ein Professorentitel verliehen.

Zu 2 und 3:

Die verliehenen Berufstitel waren mit keinen irgendwie gearteten „finanziellen Aufwertungen“

verbunden.

Zu 4:

Grundsätzlich darf sich die Verleihung nur auf hervorragende Vertreter/innen ihres Berufs erstrecken. Zumindest muss gemäß Leistungsfeststellung der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten werden (§ 81 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 oder gleichartige Bestimmungen) oder ein ausgezeichnete Verwendungserfolg gegeben sein.

Zu 5 und 6:

Der Vorschlag zur Verleihung erfolgte durch die jeweils zuständige Dienststelle bzw. Dienstbehörde/Personalstelle und wurde von der Bundesregierung bzw. von mir an den Bundespräsidenten erstattet (Art. 67 Abs. 1 B-VG).

Zu 7 bis 9:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 10 bis 13:

Es gab keine Aberkennungen.

Wien, 5. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-01-05T09:51:26+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur